

# Klagen gegen Blasphemie?

Zum schwierigen Verhältnis von Religions- und Meinungsfreiheit

*von Ingeborg Gabriel und Irene Klissenbauer*

Blasphemie erhitzt zunehmend die Gemüter religiöser wie nicht-religiöser Zeitgenossen. Spätestens seit der Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen in einer dänischen Provinzzeitung im Jahre 2005 sind Blasphemieklagen auch in Europa (wieder) zu einem heiß diskutierten Thema geworden. Dies gilt noch mehr weltweit: Erinnerung sei an die oft violenten Proteste nach einem Trash-Video über Mohammad in der islamischen Welt, sowie die harten Sanktionen für die Mitglieder der Popgruppe Pussy Riot wegen eines Songs in der Moskauer Erlöserkathedrale (beides 2012). Selbst in der moderat islamistisch regierten Türkei wurde der bekannte Pianist Fazil Say wegen zwei anti-klerikalen Twitter-Meldungen vor Gericht gestellt und im April 2013 zunächst verurteilt. Die Anklage wegen Blasphemie wird zudem in vielen Ländern als politisches Druckmittel gegen Angehörige von religiösen Minderheiten sowie gegen kritische Individuen verwendet und so die religiöse und politische Meinungsfreiheit eingeschränkt.

Bereits diese Momentaufnahmen aus verschiedenen Teilen des Globus zeigen die Vielschichtigkeit, wie auch die politische und religiöse Sprengkraft des Themas, aber auch, dass kulturell-religiöse Hintergründe sowie sozio-politische Zusammenhänge eine wesentliche Rolle spielen.

Da das Thema der Blasphemie aufgrund zunehmender Pluralisierung und Globalisierung, aber auch wachsender

weltanschaulicher Polarisierungen uns in Zukunft noch mehr beschäftigen wird, sind ethische Orientierungen aus christlicher Sicht, aber auch aus jener anderer Religionen, wichtig. Dies umso mehr, weil hier, wie auch in anderen religiösen Fragen aufgrund ihrer existentiellen Bedeutung die Emotionalität leicht überbordert. Gerade deshalb sind klärende Unterscheidungen notwendig, nicht zuletzt um den gesellschaftlichen Frieden zu wahren. Dies ist freilich, auch aufgrund der vielschichtigen Gemengelage, wie die folgenden Überlegungen zeigen, keineswegs einfach.

### 1. Kulturelle Reminiszenzen – aus aktuellem Anlass

Unter Blasphemie (gr. Rufschädigung) versteht man gemeinhin die Herabwürdigung religiöser Symbole und Lehren. Sie galt in vormodernen Kulturen allgemein als schwerstes Delikt, da nichts schlimmer sein konnte, als von Gott selbst schlecht zu reden, und wurde entsprechend hart verfolgt. Der Schutz vor Rufschädigung galt freilich nur für die je eigene Religion.

Wie tief dies auch subjektiv im Bewusstsein verankert war, zeigt eine Passage im Bericht des Pilgers des Hl. Ignatius von Loyola. Nach seiner Bekehrung begegnet Ignatius einem Mauren, mit dem er ein Stück des Weges entlang reitet und offenbar ein religiöses Gespräch führt. Nachdem er sich von ihm getrennt hatte, fand er, dass dieser nicht recht über *Unsere Liebe Frau* gesprochen hatte. Er überlegte daher, ob er nicht verpflichtet gewesen wäre, ihm *einige Dolchstiche* zu versetzen. Da der Pilger zu keinem Schluss kam, überließ er es Gott, sein Maultier an einer Wegkreuzung in die eine oder andere Richtung zu lenken. Das Tier ging wider alle Erwartung nicht in die Stadt, sondern an ihr vorbei und so blieb der Maure am Leben. Wiewohl Ignatius später zur Einsicht kam, dass eine Verfolgung des

Mauren nicht richtig gewesen wäre, zeigt die Episode doch, dass Beleidigungen des eigenen Glaubens, oder was man jeweils dafür hielt, im christlichen Kulturkreis so ernst genommen wurden, dass eine drakonische Selbstjustiz nicht nur plausibel war, sondern als religiöse Verpflichtung angesehen wurde, durchaus in Analogie zur Verpflichtung, die Ehre des weltlichen Königs oder Herrn zu verteidigen. Dazu kommen archaische, in allen Kulturen verbreitete Vorstellungen, dass Blasphemie zur Verunreinigung des Landes und damit auch zur Zerstörung des Friedens führt, da Gottes Zorn zusammen mit den Übeltätern alle treffen werde, die das Land durch Götzenkult entweiht hatten. Diese für unsere säkulare Kultur weitgehend historischen Reminiszenzen sind von Bedeutung, da in anderen Kulturen auch heute derartige religiöse Empfindungen einschließlich ihrer potentiellen Gewalttätigkeit fortbestehen und weit verbreitet sind. Die Erinnerung an die eigene Geschichte kann so helfen, dies zuerst einmal zu verstehen und ernst zu nehmen, nicht um derartige Positionen kulturrelativistisch zu rechtfertigen, sondern um gemäßigte moralische und rechtliche Positionen zu begründen und Polarisierungen gerade in der Frage des Umgangs mit dem Heiligen zu entschärfen.

In einer Zeit, in der weltweit auch politisch motivierte Klagen und Proteste gegen Blasphemie zunehmen, wird in unseren Breiten von christlicher Seite die Frage gestellt, ob Christen hier nur deshalb nicht klagen, weil sie zu leidenschaftslos geworden sind, um sich über blasphemische Aussagen und Handlungen aufzuregen, und ob diese Unaufgeregtheit nicht mehr mit Gleichgültigkeit und Duckmäuserei als mit Friedfertigkeit zu tun hat. Wie viel ist uns das Heilige noch wert? Ignorieren wir blasphemische Äußerungen, weil wir uns schämen, zum eigenen Glauben zu stehen? Fragen wie diese werden zunehmend auch öffentlich artikuliert. Bevor wir am Ende des Artikels uns mit diesen –

zunächst an das eigene Gewissen zu stellenden – Frage befassen, soll nun nach der kulturellen die rechtliche Ebene behandelt werden.

## 2. Zwischen Religions- und Meinungsfreiheit: Grundrechtliche Abwägungen

Zuerst zur rechtlichen Situation: Die Herabwürdigung der Symbole und Lehren einer Religion stellt nach deutschem Recht, § 166 Deutsches Strafgesetzbuch, ein Delikt dar. Analog stellt auch das österreichische Strafrecht die Herabwürdigung von Religion und die Verletzung religiöser Gefühle sowie religiöse Verhetzung unter Strafe. Das vorrangige Ziel, das lässt Paragraph 188 des österreichischen Strafgesetzbuches deutlich erkennen, ist dabei der Erhalt des religiösen Friedens. Daher ist für eine Verurteilung stets auch die Art und Weise der Äußerung insofern relevant als das Verhalten geeignet erscheinen muss, „berechtigtes Ärgernis zu erregen“<sup>1</sup>. Im Zentrum steht also – wie auch im deutschen Recht – nicht die Blasphemie als Gotteslästerung an sich, sondern die durch sie verursachten gesellschaftlichen Folgen.

Dies macht die Beurteilung freilich im konkreten Fall nicht leichter, sondern verschiebt sie nur auf eine andere Ebene. Denn die *Beleidigung religiöser Gefühle* und die damit verbundene *Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens* stellen höchst subjektive Kriterien dar. Manche Gruppen oder Einzelne könnten aus religiösen Gründen leichter beleidigt sein und so den gesellschaftlichen Frieden, z. B. durch Proteste gefährden. Es kann aber nicht sein, dass sie eher in den Genuss des Gesetzesschutzes kommen. Es braucht demnach einen Maßstab, ab wann eine Äußerung berechtigterweise als religiöse Beleidigung zu bewerten ist. In der Beurteilung dieser Frage gibt es, wie in religionsrechtlichen Fragen allgemein, offenkundig jedoch einen breiten Ermessensspielraum.

Heute handelt es sich sowohl in Österreich wie auch in Deutschland weitgehend um totes Recht. Verurteilungen aufgrund des Blasphemieparagrafen gab es in den vergangenen Jahren nur selten und wenn, dann fielen die Strafen milde aus. Auch aus diesem Grund wird von säkularistischen Kreisen vielfach gefordert, ihn aus dem Strafrecht zu streichen. So meinte der säkularistische Aktivist Niko Alm, der in Österreich das Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien initiierte, dass jene, die Gott lästern, sowieso in die Hölle kommen<sup>2</sup> – und deshalb irdisch nicht bestraft werden sollten. Dies würde freilich auch auf andere strafrechtliche Delikte zutreffen. Die Beibehaltung eines Blasphemieparagrafen bleibt dennoch wichtig, weil seine Abschaffung letztlich bedeuten würde, dass Religion nicht mehr als ein positives gesellschaftliches und von daher schützenswertes Gut gesehen würde. Es geht somit darum, die positive Religionsfreiheit als Menschenrecht ebenso wie ihre negative Seite zu garantieren.<sup>3</sup>

Beim Schutz religiöser Symbole und Lehren vor blasphemischer Herabwürdigung handelt es sich demnach um eine Frage, die einen Bereich des Verhältnisses von Religions- und Meinungsfreiheit betrifft, also um einen Konflikt zwischen zwei Grundrechten. Nun sind Grundrechtskonflikte Teil jeder menschenrechtlich fundierten Rechtskultur. Die Schwierigkeit besteht dabei stets darin, die Spannung zwischen ihnen nicht einseitig zu Lasten eines Grundrechts aufzulösen. Sie sollte vielfach als solche erkannt und im Rechtsentscheid argumentativ verantwortet werden, wobei der Erhalt des gesellschaftlichen Friedens ein wesentliches Ziel ist.

Konkrete Rechtsentscheidungen auf der Basis der gleichen Gesetze können dabei recht unterschiedlich ausfallen. Der Grund dafür ist, dass sie immer auch eine gesellschaftlich-kulturelle, sowie personale Komponente haben, sich

also die Position der Richter notwendig auch in den von ihnen getroffenen Urteilen widerspiegelt. Besonders deutlich war dies z. B. beim sogenannten Kreuzurteil, wo die kleine Kammer des Straßburger Gerichtshofs 2009 urteilte, dass es eine Verletzung der Religionsfreiheit darstelle, christliche Kreuze in Klassenzimmern aufzuhängen, wohingegen die Große Kammer – auch nach heftigen Protesten der Kirchen – diesem Urteil 2011 mit einer klaren Mehrheit (15 von 17 Stimmen) widersprach. Sie stärkte damit die positive Seite der Religionsfreiheit, die in stark pluralisierten, inhomogenen Gesellschaften zunehmend unter Druck gerät.

Wie weit aber geht in liberalen Gesellschaften das Recht auf Meinungsfreiheit in Bezug auf religiöse Themen? Hier hat in den letzten Jahren eine immer breitere Interpretation, zu der auch das Recht gehört, Gläubige und ihre Lehren herabzusetzen, jedenfalls in Österreich Platz gegriffen. Ähnlich argumentiert Thomas Assheuer in einem Artikel *Der Gott des Gemetzels*<sup>4</sup>.

Eine derartige, höchst extensive Interpretation des Rechts auf Meinungsfreiheit ist jedoch kontroversiell zu beurteilen, da sie der zunehmenden Multireligiosität und Multikulturalität westlicher Gesellschaften und den daraus folgenden Sensibilitäten nicht gerecht wird. Ein neuer Säkularismus, der die Meinungsfreiheit bis an die religiöse Schmerzgrenze auszuweiten sucht, erweist sich nämlich nicht als friedensfördernd. Ebenso geht es freilich in liberalen Gesellschaften nicht an, das Recht auf freie Meinungsäußerung übermäßig zu beschneiden. Öffentliche Kritik an Religionen und religiösen Praktiken aus einer atheistischen Perspektive muss möglich sein und darf auch nicht der Angst vor drohenden Protesten (Selbstzensur) zum Opfer fallen. Freiheit und Verantwortung gehen dabei freilich zusammen. Freie Meinungsäußerung ist ein Grundrecht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man zu jeder Zeit und mit allen Mitteln seine

Meinung äußern kann und soll. Das Recht ist vielmehr mit der moralischen Verpflichtung verbunden, dies mit dem entsprechenden Respekt und einem gewissen Gespür für die soziale Umwelt zu tun. Dies gilt auch für die Kunstfreiheit (und hier wiederum besonders für die Satire), wo die Grenzen z. B. nach österreichischer Rechtsprechung weiter gesteckt sind als für allgemeine öffentliche Äußerungen. Dies stellt vor beachtliche Herausforderungen hinsichtlich der moralischen Abwägung im konkreten Fall. Dabei braucht es gerade in pluralen Gesellschaften ein besonders hohes Maß an Toleranz, Gelassenheit und Sensibilität, denn was für den einen berechnete Kritik darstellt, kann für den Anderen bereits blasphemisch sein. Dies gilt im Hinblick auf hier schon lange ansässige Religionen, noch viel mehr jedoch für Neuankömmlinge. Die dänischen Cartoons waren dafür ein Beispiel, wobei hier freilich auch eine politische Instrumentalisierung der Proteste stattfand. Ein wichtiges Kriterium bildet auch die Intention eines religionskritischen Kunstwerks. Ist das Ziel eine Ablehnung von Religion mit provokativen Mitteln, oder handelt es sich um eine nachvollziehbare gesellschaftliche Kritik an Fehlformen in ihrer Praxis? Ein Beispiel hierfür war der 2013 im Internet veröffentlichte satirische Trailer *Djesus uncrossed*, der zwar Jesus rachsüchtig und ihn ebenso wie seine Jünger überaus gewalttätig zeigt, aber deshalb nicht als blasphemisch zu beurteilen ist, weil er durchaus als legitime Kritik an der zeitgenössischen amerikanischen Populärkultur verstanden werden kann, die die Lust der meist christlichen Rezipienten an Rachedarstellungen bedient.<sup>5</sup>

Geht man über den westeuropäischen Kontext hinaus auf die internationale Ebene, dann zeigt sich, dass hier die Spannungen und Polarisierungen zwischen jenen, die das Recht auf Meinungsfreiheit und jenen, die das Recht auf Religionsfreiheit betonen, noch um vieles schärfer sind.

So heißt es in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2011 des Menschenrechtskomitees der Vereinten Nationen, das Beschwerden hinsichtlich des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte bewerten sollte, dass

„Verbote von Darstellungen mangelnden Respekts vor einer Religion oder anderen Glaubenssystemen, einschließlich Blasphemiegesetzen, mit dem Vertrag inkompatibel [sind], außer in den bestimmten Umständen, wie sie in Art.20/2 des Vertrags vorausgesehen sind.“<sup>6</sup>

Dieser Art.20/2 ruft Staaten dazu auf „die Aufhetzung zu nationalem, rassistischem oder religiösem Hass, welche zur Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt anstiftet“ zu verbieten. Analog den oben zitierten nationalen Gesetzgebungen geht es hier ausschließlich um die gesellschaftlichen Folgen von Blasphemie.

Dies richtet sich nicht zuletzt gegen jene Dokumente und Tendenzen, die in der „Beleidigung der Religion“ (defamation of religion) selbst eine Straftat sehen, eine Position, die seit 1999 von autoritär regierten Ländern wie Russland, Venezuela und Staaten der Organisation islamischer Staaten international vertreten wird. Es handelt sich dabei um massive Beschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit in Bezug auf Äußerungen die Religionen oder ihre Anhänger betreffen. Nicht zuletzt aus diesem Grund sorgte auch die 2009 vor dem UNO-Menschenrechtsrat von der Organisation Islamischer Staaten (OIC) eingebrachte Resolution *Combating Defamation of Religions* für heftige Diskussionen. Nicht mehr das Recht des Einzelnen, seinen Glauben frei zu bekennen und gemeinschaftlich auszuüben wird hier geschützt, sondern es geht um den Schutz der Religion und ihrer Lehren vor jedweder als unberechtigt oder unliebsam angesehenen Kritik, die auch international geahndet werden soll. Dies beschränkt sowohl die Meinungsfreiheit wie vielfach auch die Religionsfreiheit, die in höchst

bedenklicher Weise umgedeutet und zum Repressionsinstrument gegen Meinungsäußerungen (heterodoxer) Einzelner, gegen politischen Widerstand, aber auch gegen andere Religionsgemeinschaften missbraucht werden kann.<sup>7</sup>

### 3. Blasphemieklagen als ultima ratio: Überlegungen aus christlich-ethischer Sicht

Angesichts der geschilderten nationalen sowie internationalen Großwetterlage stellt sich die Frage, ob die katholische Kirche bzw. ihre Gläubigen und selbstredend auch andere Religionsgemeinschaften wieder häufiger wegen Blasphemie klagen sollten, wie in letzter Zeit mehrfach gefordert wurde. So verlangte u. a. Martin Mosebach in der *Berliner Zeitung* unter dem Titel *Vom Wert des Verbotens*<sup>8</sup> eine Wiederbelebung religiöser Zensur. Nun ist es klar, dass Blasphemie für Gläubige schmerzlich und verletzend ist. Doch wiewohl aus den oben genannten Gründen das Delikt selbst im Recht verankert bleiben soll, um das Unrechtsbewusstsein wach zu halten, erscheint es dennoch kontraproduktiv, vermehrt zum Instrument der Klage zu greifen.

Da ist zum einen das nur auf den ersten Blick banale Argument, dass in einer Mediengesellschaft nichts so sehr einer blasphemischen Äußerung oder einem Kunstwerk, was immer seine Qualität sein mag, Millionen Klicks und gesteigertes Interesse beschert wie eine kirchliche Klage. Diese führt so wohl oder übel zu einer um vieles weiteren Verbreitung des blasphemischen Gedankenguts als dies sonst der Fall gewesen wäre. In säkularisierten Gesellschaften kann dieser Publicity Effekt zur Strategie werden. Eine Abschreckung wäre auch deshalb nur bei sehr hohen Strafen möglich, die aber gesellschaftlich nicht durchsetzbar und schädigend für die Glaubwürdigkeit der Kirchen wären.

Der kulturelle Kontext ist hier ein ganz anderer als in stark religiösen Gesellschaften, wo Blasphemieklagen bzw. -urteile breite öffentliche Unterstützung finden und auch politisch (miss)brauchbar sind. Dabei sind – und dies ist ein zweiter Punkt – in der global vernetzten Welt die Folgen von vermehrten Klagen nicht nur für unsere Breiten zu bedenken. So warnte jüngst ein pakistanischer Jurist in einem Gespräch entschieden vor jeder Form von Blasphemiegesetzgebung respektive ihrer stärkeren Inanspruchnahme im Westen. Denn diese liefere den Vorwand für Repressionen gegen – vor allem auch christliche – Minderheiten sowie Intellektuelle, die zum Beispiel menschenrechtsfreundlichere Rechtsauslegungen vertreten, in muslimischen Ländern. Es wäre natürlich bedenklich, die eigenen Positionen ausschließlich von außen bestimmen zu lassen. (Wobei freilich auch der Ruf nach einer stärkeren Klagefreudigkeit der Kirchen ganz offen bei der muslimischen Protestbereitschaft anknüpft). Doch sollte man diese Realität in jedem Falle mit bedenken. Unter den gegenwärtigen globalen Bedingungen mit ihren politischen und religiösen Konflikten sowie jenen engen Verflechtungen von Innen- und Außenpolitik, die der Soziologe Ulrich Beck treffend als *Weltinnenpolitik* bezeichnet hat,<sup>9</sup> erweist sich auch von daher eine verstärkte Anti-Blasphemie-Bewegung in unseren Breiten weitgehend als kontraproduktiv.

Das heißt freilich gerade nicht, dass es nicht starke lebenspraktische und ethische Positionen der Christen und der Kirchen braucht, um den sich verstärkenden Tendenzen zur öffentlichen Herabwürdigung des Christentums entgegen zu treten. Wegschauen dient weder der Würde der eigenen Religion noch der eigenen Person. Die besonders auch in einer pluralistischen Gesellschaft höchst notwendige Debatte muss jedoch primär auf der Ebene der Zivilgesellschaft und nicht auf jener des Rechts ausgetragen werden.

Dabei wird zum ersten theologisch herauszuarbeiten und öffentlich zu vermitteln sein, dass das Christentum eine Religion der Gewaltfreiheit ist. Dafür steht das Kreuz, das ethisch die Überwindung des Bösen durch das Gute bedeutet. Auch wenn sich in konkreten Situationen Gewaltlosigkeit nicht immer und überall durchhalten lässt, ist sie doch die Grundausrichtung der christlichen Botschaft. Gegen die säkularistische Keule eines in der Geschichte immer nur gewalttätigen Christentums sind Gegenargumente, wie jenes der Gewalt von säkularen Ideologien, in Anschlag zu bringen. Zugleich bleiben freilich die christlich motivierten Gewalttaten eine schwere historische Hypothek.

Gerade deshalb muss Friedfertigkeit praktisch auch im Sinne eines öffentlichen Glaubensbekenntnisses als dezidiert christliche auch dogmatisch fundierte Antwort ausgewiesen werden und zwar ohne kontroverstheologische Schlagseite. Denn auch Angehörige anderer Religionen und Weltanschauungen können diese Haltung bewusst leben und vertreten und tun dies auch. Was vermehrte Klagen betrifft, so gilt es klar zu machen, dass man sich auch aus Gründen der christlichen Lehre und Überzeugung rechtlicher Schritte enthält. Ein alter Pfarrer meinte während der Pussy Riot-Debatte, dass wenn das in seiner Kirche passiert wäre, er mit den Mädchen einfach geredet hätte. Eine derartige unaufgeregte Gesprächsbereitschaft ist Ausdruck menschlicher Reife und einer tief im Glauben verwurzelten Ethik. Eben sie gälte es auch öffentlich zu vermitteln.

Ebenso bedarf es in unseren Gesellschaften jedoch zweifelsohne wieder der Kultivierung einer ehrfurchtvollen Haltung gegenüber dem Heiligen. Sie ist vielfach in erschreckender Weise – teils auch aus Ignoranz – erodiert und auch in der christlichen Praxis ausgedünnt. Es geht dabei um eine Praxis, die sich eben nicht sakralisierend in äußeren Zeichen erschöpft, sondern die innerlich realisiert und

nach außen zu vermitteln weiß, dass „der Mensch den Menschen um ein Unendliches überragt“ (Blaise Pascal). Gott gebührt Achtung, Respekt und Liebe und daher auch den Zeichen seiner Präsenz. Eine einseitige Betonung der Liebe sowie ein auf Achtung auch im zwischenmenschlichen Bereich geringen Wert legendes Klima hat die ehrfurchtsvolle Haltung Gott gegenüber in den Hintergrund treten lassen. Das altmodische Wort dafür lautet *Gottesfurcht*. Seine Antiquiertheit selbst zeigt, dass das Wissen um ein den Menschen überragendes Heiliges in säkularisierten Gesellschaften der bewussten Neubelebung bedarf. Die muslimische Präsenz kann hier durchaus ein positiver Anstoß sein.

Für die Christen und die Kirchen stellt die Blasphemie-debatte so eine mehrfache Herausforderung dar: ethisch und theologisch, theoretisch und praktisch. Sie ist aber auch eine Chance, fundamentale christliche Glaubenshaltungen neu zu entdecken. Dies verlangt zuerst die selbstkritische Rückfrage, ob wir von der Säkularisierung nicht so sehr durchdrungen sind, dass wir den Konflikt und das Glaubenszeugnis (*martyria*) scheuen. Es würde der eigenen Glaubwürdigkeit jedoch keinen Dienst erweisen und wäre in der gegenwärtigen Weltsituation zudem kontraproduktiv, ließen sich die christlichen Kirchen dazu hinreißen, auf den Blasphemiezug aufzuspringen. Die rechtliche Klage sollte *ultima ratio*, letztes Mittel, bleiben. Ein stärkeres christliches Selbstbewusstsein muss sich gesellschaftlich anders artikulieren.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> § 188 ö. StGB.
- <sup>2</sup> Vgl. Alm, Niko: Rechtfertigt Gotteslästerung das Abfeuern von Panzerfäusten?, in: Die Presse (01. 10. 2012).
- <sup>3</sup> Der Schutz vor Blasphemie ist insofern dem Bereich der positiven Religionsfreiheit zuzuordnen als er sich gegen eine Sicht des Menschenrechts auf Religionsfreiheit richtet, die dieses rein von seiner negativen Seite her definiert. Für eine Einführung vgl. Bielefeldt, Heiner: Religionsfreiheit – ein *sperriges* Menschenrecht, in: Heimbach-Steins, Marianne/Ders. (Hgg.): Religionen und Religionsfreiheit. Menschenrechtliche Perspektiven im Spannungsfeld von Mission und Konversion, Würzburg 2010, 19–35.
- <sup>4</sup> Assheuer, Thomas: Der Gott des Gemetzels, in: Die Zeit (04. 10. 2012).
- <sup>5</sup> So auch der Kommentar des Kommunikationschefs der Erzdiözese Wien Michael Prüller: Glorious Djesus, in: Die Presse (24. 02. 2013).
- <sup>6</sup> § 48.
- <sup>7</sup> Vgl. Mayer, Ann E: Expanding the Reach of Laws Criminalizing Insults to Islam, in: Dies.: Islam and Human Rights, Boulder 2012, 187–201; Eltayeb, Mohamed Saeed M.: The Limitations on Critical Thinking on Religious Issues under Article 20 of ICCPR and its Relation to Freedom of Expression, in: Religion and Human Rights 5 (2010), 119–135.
- <sup>8</sup> Mosebach, Martin: Vom Wert des Verbieters, in: Berliner Zeitung (18. 06. 2012).
- <sup>9</sup> Vgl. Beck, Ulrich: Nachrichten aus der Weltinnenpolitik, Berlin 2010, 127f.